Anwaltsgerichtshof München, Urteil v. 17.12.2025 – BayAGH I-5-7/24

Titel:

Rechtsanwaltschaft, Prozessfähigkeit, Gutachtenanordnung, Gesundheitsprüfung, Anwaltsberufsausübung, Geschäftsverteilungsplan, Verhandlungsunfähigkeit, Rechtliches Gehör

Schlagworte:

Rechtsanwaltschaft, Prozessfähigkeit, Gutachtenanordnung, Gesundheitsprüfung, Anwaltsberufsausübung, Geschäftsverteilungsplan, Verhandlungsunfähigkeit, Rechtliches Gehör

Rechtsmittelinstanzen:

BGH, Beschluss vom 27.07.2026 – AnwZ (Brfg) 10/26

BGH, Beschluss vom 28.04.2026 – AnwZ (Brfg) 10/26

BGH, Beschluss vom 01.06.2026 – AnwZ (Brfg) 10/26

BGH, Beschluss vom 30.06.2026 – AnwZ (Brfg) 10/26

Fundstellen:

BRAK-Mitt 2026, 154

LSK 2025, 45624

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

III. Das Urteil ist im Kostenausspruch gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

IV. Der Geschäftswert des Verfahrens wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

1

1. Die im Jahre geborene Klägerin ist seit dem 18.8.2005 als Rechtsanwältin zugelassen und Mitglied der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, der hiesigen Beklagten. Sie übt ihre berufliche Tätigkeit unter dem Kanzleisitz als Einzelanwältin aus.

2

Vom 21.12.2011 bis zum 27.12.2011 befand sich die Klägerin erstmals stationär in der Psychiatrischen Klinik des Bezirksklinikums Mainkofen, nachdem sie zuvor Suizidabsichten geäußert hatte. Dort wurde eine Anpassungsstörung bei psychosozialer Konfliktsituation (ICD-10: F43.2) diagnostiziert. Es wurde empfohlen, dass die Klägerin weitere ambulante nervenärztliche und psychotherapeutische Hilfe erhält (Anlage zum Schriftsatz der Klägerin vom 6.12.2025).

3

Die Klägerin war seit dem Jahre 2015 in einem vor dem Landgericht Regensburg (Az. 3 O 2146/15) geführten Rechtsstreit als Prozessbevollmächtigte der Fa. tätig. Nachdem die für diese Mandantin erhobene Klage in erster Instanz erfolglos geblieben war, legte die Klägerin im Namen der Fa. Berufung zum Oberlandesgericht Nürnberg ein (Az. 8 U 699/17). Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht Nürnberg äußerte der Geschäftsführer der Fa. , dass er die Berufung zurücknehmen wolle. Demgegenüber erklärte die Klägerin auf Frage des Gerichts, dass die Berufung gegen den erklärten Willen der Mandantin weitergeführt werden solle. Das Rechtsmittel wurde sodann mit Urteil des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 18.12.2017 zurückgewiesen. In der Folge beantragte die Klägerin – ohne hierfür beauftragt worden zu sein und ohne Kenntnis der Mandantin – im Namen der Fa. beim Bundesgerichtshof die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Nichtzulassungsbeschwerde (Az. IV ZA 5/18). Zwar nahm ein von der Fa. eigens hierfür beauftragter neuer

Prozessbevollmächtigter alle beim Bundesgerichtshof gestellten Anträge zurück, dennoch versuchte die Klägerin durch mehrere beim Bundesgerichtshof eingereichte Schriftsätze und unter Berufung auf die ihr 2015 erteilte Vollmacht eine Fortsetzung des Prozesskostenhilfeverfahrens zu erreichen.

4
Mit weiterem Urteil des Landgerichts Regensburg vom 3.12.2019 wurde die hiesige Klägerin zur Leistung von Schadensersatz gegenüber der Fa. verurteilt (Az. 62 O 665/18). Diese Leistungspflicht umfasste u.a. die Freistellung von den Kosten des vorbenannten Berufungsverfahrens vor dem Oberlandesgericht Nürnberg und von den anwaltlichen Kosten für die Vertretung in dem Verfahren vor dem Bundesgerichtshof. In den Entscheidungsgründen des Urteils wurde insbesondere festgestellt, dass die hiesige Klägerin das Berufungsverfahren im Vorprozess gegen den erklärten Willen der Mandantin lediglich unter Berufung auf den fiktiven Fortbestand der Prozessvollmacht gemäß § 87 ZPO weitergeführt habe. Auch das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof habe die Klägerin gegen den ausdrücklich erklärten Willen der Mandantin angestrengt. Dieses Urteil wurde rechtkräftig, nachdem die dagegen gerichtete Berufung der hiesigen Klägerin mit Beschluss des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 13.7.2020 zurückgewiesen worden ist (Az. 8 U 36/20).

5
2. Der zuvor geschilderte Sachverhalt bildete den Gegenstand eines gegen die Klägerin geführten Ermittlungsverfahrens des Staatsanwaltschaft Regensburg (Az. 120 Js 1683/19). Diese beantragte beim Amtsgericht Straubing den Erlass eines Strafbefehls gegen die Klägerin unter dem Vorwurf der Untreue und des versuchten Betruges sowie die Verurteilung zu einer Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen. Das Amtsgericht Straubing beraumte eine Hauptverhandlung an, die am 4.8.2023 stattfand. In diesem Rahmen äußerte sich der Sachverständige , Facharzt für Neurologie und Psychiatrie sowie Chefarzt am Bezirksklinik Mainkofen, wie folgt zum Zustand der dortigen Angeklagten (sprachliche Fehler im Original):

„Es ist einen nicht gerade einfache Aufgabe eine endgültige Diagnose auf 30 min zu stellen. Ich habe Frau im Mainkofen vor 10 Jahren kennengelernt. Ich muss sagen, es sich heute nur eine vorläufige Diagnose stellen kann, für eine sichere Diagnose wären weitere Tests notwendig. Ich bin mir mittlerweile ziemlich sicher es liegt ein Asperger Autismus vor. Der dazu führt, dass es zu erheblichen Problemen in der Interaktion mit der Umwelt insbesondere den Mitmenschen gibt. Akustische Halluzinationen glaube ich nicht dass vorliegen. Fr. führt Selbstgespräche, aber nicht, weil ihr jemand etwas sagt. Es ist eine eigene Sicht der Welt, die sie hat. An der hält sie eisern fest. In Spezialinteressen, sie hat mir viele juristische Details erzählt, ist sie unglaublich belesen. Sie zieht aber ihre eigenen Schlüsse, und die sind dann so. Andere Meinungen existieren für sie dann nicht. Sie hat auch ein photographisches Gedächtnis. Sie hat aus Akten wörtlich zitiert, die sie nicht bei sich hat. Das ist relativ typisch für Autisten. Ein Autist kann Emotionen anderer Mitmenschen nicht erkennen. Er lebt in sich abgeschlossen. Es ist ein Lebensprinzip. Ich bin mir relativ sicher, dass sie am Asperger Autismus leidet. Zur Frage der Verhandlungsfähigkeit kommt noch hinzu, dass sie heute sehr nervös ist. In dem Sinne, dass sie gezielt vernünftig und rational einer Verhandlung folgen kann, ist sie nicht. Sie wird immer wieder in ihr Muster fallen und das was sie als Argument bringen findet keinerlei Eingang bei ihr. Ich würde dem Herrn Verteidiger recht geben und sagen, es ist kein verhandlungsfähiger Zustand bei der Fr. erkennbar. Man dringt nicht zu ihr durch.

Auf Frage der Richterin, wie lange der Zustand andauert: Lebenslänglich. Mit dem Zustand kommt man auf die Welt. Ein Autist würde nie das Leben eines gesunden Menschen führen. Er wird immer ein Außenseiter bleiben, wird die Dinge immer anders wahrnehmen. Fr. b ist nicht geistig behindert, eher hochintelligent. Der Asperger Autismus ist eine sehr seltene Art. Die Auffälligkeit kann im Laufe des Lebens sogar zunehmen. Therapie ist ganz schwierig, es gibt wenige Zentren. Die Therapie besteht in einer lebenslänglichen therapeutischen Begleitung. Der Mensch bekommt Skills an die Hand, wie er damit zu recht kommt. Ändern wird sich das nicht. Ein Autist ist nicht in der Lage aufzunehmen, was andere fühlen, denken und auch über ihn denken.“

6
Daraufhin stellte das Amtsgericht Straubing das Strafverfahren mit Beschluss vom 4.8.2023 wegen eines Verfahrenshindernisses gemäß § 206a StPO ein.

7
3. Mit Schreiben vom 27.10.2023 hat die Beklagte die Klägerin zur Frage der Anordnung eines Gesundheitsgutachtens nach §§ 15 Abs. 1, 14 Abs. 2 Nr. 3 BRAO angehört und ihr Gelegenheit gegeben,

binnen drei Wochen Stellung zu nehmen. Die Klägerin äußerte daraufhin mit Schreiben vom 5.11.2023, dass es unabhängig von der ihr attestierten Verhandlungsunfähigkeit an Anhaltspunkten für eine nicht nur vorübergehende Berufsunfähigkeit fehle.

8
Unter dem 30.11.2023 bat die Beklagte bei dem Betreuungsgericht des Amtsgerichts Straubing um Prüfung, ob der Klägerin nach § 32 Abs. 1 BRAO, Art. 16 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG ein Vertreter zu bestellen sei. In diesem Verfahren (Az. XVII 859/23) hat der Sachverständige am 13.6.2024 eine weitere gutachterliche Stellungnahme abgegeben und gelangte zu der Einschätzung, dass die Klägerin in der Lage sei, ihre Belange in einem Verwaltungsverfahren, in dem es ohne zusätzliche Mandanten um ihre eigene Person gehe, ausreichend zu vertreten. Die Beklagte nahm daraufhin ihr Ersuchen mit Schriftsatz vom 27.6.2024 zurück.

9
Am 29.7.2024 wurde die Klägerin erneut zur möglichen Anordnung der Vorlage eines ärztlichen Gutachtens angehört. Hier wandte sie mit Schreiben vom 18.8.2024 ein, dass es sich um eine überflüssige Beweisaufnahme handelte und die Voraussetzungen für die Anordnung einer Begutachtung nicht erfüllt seien.

10
Mit Bescheid vom 14.10.2024, der Klägerin zugestellt am 17.10.2024, gab die Beklagte der Klägerin gemäß § 15 Abs. 1 BRAO auf, bis zum 30.4.2025 ein ärztliches Gutachten des Herrn über ihren Gesundheitszustand vorzulegen. Das Gutachten solle insbesondere auf die Fragen eingehen, ob die Klägerin trotz der diagnostizierten Autismus-Spektrum-Störung in der Lage sei, fremde Interessen sachgerecht und sorgfältig wahrzunehmen. Ferner sei zu klären, ob die Klägerin zu einer Kommunikation mit der Mandantschaft, gegnerischen Parteien, Behörden und Gerichten in der Lage sei und ob sie die Interessenlage der Mandantschaft in einem persönlichen Gespräch erfassen könne. Auch solle das Gutachten zu der Frage Stellung nehmen, ob eventuell bestehende gesundheitliche Probleme der Klägerin durch eine Therapie so weit behoben werden könnten, dass sie auf Dauer die Angelegenheiten ihrer Mandanten sorgfältig und sachgerecht bearbeiten könne.

11
Zur Begründung des Bescheids wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Begutachtung zur Entscheidung über den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 BRAO erforderlich sei. Es lägen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Klägerin die erforderliche gesundheitliche Eignung für die ordnungsgemäße Ausübung des Rechtsanwaltsberufs fehlen könnte. Das Verhalten, das dem Vorstand der Beklagten bekannt geworden sei, zeige, dass die Klägerin offenbar nicht in der Lage sei, sich entsprechend den Interessen der Mandantschaft zu verhalten und konfliktvermeidend tätig zu werden. Die von diagnostizierte Autismus-Spektrum-Störung scheine dafür verantwortlich zu sein, dass die Klägerin starr an eigenen Standpunkten festhalte und – selbst wenn Rechtsmittel bereits ausgeschöpft seien – nicht nachlasse, Schriftsätze zu verfassen, die für die Gerichte nicht mehr nachvollziehbar seien. Diese Autismus-Spektrum-Störung scheine sich auf die Berufsausübung als Rechtsanwältin in einer Weise auszuwirken, die der Klägerin eine ordnungsgemäße und sachgerechte Wahrnehmung der Interessen der Rechtsuchenden unmöglich mache.

12
4. Mit ihrer auf den 9.11.2024 datierten und am gleichen Tag beim Bayerischen Anwaltsgerichtshof eingegangenen Klageschrift (Bl. 1 ff. d.A.) macht die Klägerin geltend, dass die als Widerrufsvoraussetzung in § 14 Abs. 2 Nr. 3 BRAO geforderten „gesundheitlichen Gründe“ auf einem Befund mit Krankheitswert beruhen müssten. Diese Voraussetzungen seien bei einem Asperger-Autismus nicht erfüllt. Es handelte sich um die schwächste Form der Autismus-Störungen, die dadurch gekennzeichnet sei, dass dem Betroffenen selbst schwierigste Anforderungen in Ausbildung und Beruf kaum Probleme bereiteten. Die Klägerin bilde in dieser Hinsicht keine Ausnahme. In Bezug auf alle beruflichen Tätigkeiten besitze sie die Fähigkeit zur sachlichen Prüfung und Stellungnahme. Dies werde auch durch ihre beruflichen Erfolge unter Einschluss ihrer Fachpublikationen belegt. Zwar zeigten alle Betroffenen Probleme in der sozialen Wahrnehmung und Kommunikation, es gebe jedoch individuelle Unterschiede. Autismus sei keine Krankheit, sondern sei als normale biologische Variante und besondere Form menschlicher Vielfalt anzusehen. Hinzu komme, dass ein „Asperger-Syndrom“ in der medizinischen Fachwelt bereits seit 2013

keine valide Diagnose mehr sei und teilweise sogar als Gabe angesehen werde. Dieses Syndrom sei von Persönlichkeitsstörungen streng zu unterscheiden. Daraus folge, dass der Sachverständige von einer veralteten psychiatrischen Lehrmeinung ausgehe. Insgesamt lägen, so die Klägerin, keine Umstände vor, die darauf hindeuteten, dass sie in krankhafter Weise in ihren Vorstellungen beeinflusst werde und sich dies auf eine sachgerechte Wahrnehmung der Belangte ihrer Mandantschaft auswirke. Auch ihre Lebensverhältnisse seien in keiner Weise beeinträchtigt. Es bestünden somit keine ausreichend konkreten Anhaltspunkte dafür, den Gesundheitszustand der Klägerin überprüfen zu lassen.

13
Hinzu komme, dass ein Asperger-Syndrom nach dem gegenwärtigen Stand der Medizin mit Mitteln der Psycho- und Ergotherapie gut behandelbar sei. Die Klägerin meint, dass ein Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft daher unverhältnismäßig und rechtswidrig wäre, ohne dass es darauf ankomme, ob eine solche Therapie bereits erfolgt sei. Deshalb sei auch die von der Beklagten verlangte medizinische Begutachtung überflüssig, so dass hiervon nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen abzusehen sei.

14
Ergänzend hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 4.6.2025 ausgeführt, dass die Beklagte – auch unter Zuhilfenahme zuverlässiger Quellen im Internet – selbst zu prüfen habe, ob die Eigenschaften und Charakterzüge des betroffenen Rechtsanwalts einen Krankheitswert haben. Erst wenn sie diese Frage bejaht habe, dürfe die Beklagte die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens anordnen.

15
Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 14.10.2024 aufzuheben.

16
Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

17
Sie hat mit Schriftsatz vom 12.12.2024 auf die Klage erwidert und hält diese für unbegründet (Bl. 7 ff. d.A.). Die Klägerin leide – auch nach eigenem Bekunden – an einer neurologischen Entwicklungsstörung. Die in dem Strafverfahren festgestellte dauerhafte Verhandlungsunfähigkeit habe die Beklagte veranlasst, zu prüfen, ob die bei der Klägerin vorliegende Form einer Autismus-Spektrum-Störung dazu führen könne, dass sie den Beruf als Rechtsanwältin nicht mehr auszuüben vermag. Diese Prüfung sei ohne Begutachtung durch einen geeigneten Arzt nicht möglich. Die entsprechende Anordnung sei erforderlich und angemessen.

18
Die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Berufsausübung sei nicht erst anzunehmen, wenn die Verrichtung jeglicher anwaltlichen Tätigkeit unmöglich sei, sondern bereits dann, wenn die gesundheitlichen Gründe die ordnungsgemäße Berufsausübung ernsthaft gefährdeten. Vor diesem Hintergrund könne, so die Beklagte weiter, eine erhebliche Persönlichkeitsstörung genügen, wenn diese dem Betroffenen die erforderliche Zurückhaltung und Distanz zur Sache sowie die Möglichkeit nehme, eigene Leidenschaften und Impulse zu kontrollieren. Anhaltspunkte hierfür hätten sich bei der Klägerin in der Vergangenheit gezeigt. So habe die Klägerin Rechtsmittel eingelegt, ohne hierfür seitens der Mandantschaft beauftragt worden zu sein, teilweise auch nach Entzug der Vollmacht und gegen den ausdrücklichen Willen der Mandantschaft. In dem gegen die Klägerin geführten Strafverfahren sei zudem festgestellt worden, dass diese nicht in der Lage sei, einer Verhandlung rational und vernünftig zu folgen. Der Verzicht auf die Bestellung eines Vertreters in dem hier gegenständlichen berufsrechtlichen Verfahren stehe nicht entgegen. Denn das größte Problemfeld der Klägerin sei der Umgang mit Mandanten.

19
Ein am 3.8.2025 gegenüber der Beklagten gestellter Antrag der Klägerin, die Nichtigkeit des Bescheides vom 14.10.2025 festzustellen, wurde unter dem 4.9.2025 abgelehnt (Bl. 59 ff. d.A.).

20

5. Mit Schriftsatz vom 8.4.2025 (Bl. 16 d.A.) hat die Klägerin ferner beantragt, festzustellen, dass ihre Klage aufschiebende Wirkung habe. Die sofortige Vollziehbarkeit des angefochtenen Bescheids sei nicht angeordnet worden. Die Klägerin bat außerdem darum, alsbald festzustellen, dass es sich bei der Diagnose eines Asperger-Autismus um einen Befund ohne Krankheitswert handelte. Eine solche Feststellung sei geeignet, die Beklagte zu veranlassen, den Bescheid selbst aufzuheben.

21
Die Beklagte hat zu diesem Antrag mit Schriftsatz vom 20.4.2025 Stellung genommen (Bl. 18 ff. d.A.). Sie hat geltend gemacht, dass ein Rechtsbehelf gegen die Anordnung zur Vorlage eines ärztlichen Gutachtens gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BRAO keine aufschiebende Wirkung habe. Es handelte sich um eine besondere gesetzliche Regelung i. S.v. § 112c BRAO, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO. Im Hinblick auf die zum damaligen Zeitpunkt noch nicht erfolgte Anberaumung eines Verhandlungstermins hat die Beklagte die Frist zur Vorlage des Gutachtens bis zum 30.8.2025 verlängert. Im Übrigen, so meint die Beklagte, diene die angeordnete ärztliche Begutachtung gerade dazu, zu klären, ob die von der Klägerin gezeigten Auffälligkeiten nach Grad und Ausmaß das Gewicht einer Persönlichkeitsstörung erreichten, so dass sie als „krankhaft“ zu bezeichnen seien. Das Gutachten solle auch klären, ob und wie eine Autismus-Spekt-rum-Störung therapeutisch behandelt werden könne.

22
6. Im Rahmen des Verhandlungstermins vom 23.7.2025 hat die Klägerin den Berichterstatter, Richter am Oberlandesgericht , wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt (Bl. 34 d.A.). Dieses Gesuch hat der Senat – ohne Mitwirkung des abgelehnten Richters – mit Beschluss vom 12.11.2025 als unbegründet zurückgewiesen (Bl. 64 ff. d.A.).

23
7. Im Anschluss an den Verhandlungstermin vom 23.7.2025 hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 17.8.2025 die Zuständigkeit des erkennenden Senats gerügt und geltend gemacht, nach der Geschäftsverteilung des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs falle das Verfahren unter die Zuständigkeit des 4. Senats (Bl. 47 d.A.). Zudem hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 15.11.2025 die Fehlerhaftigkeit des Geschäftsverteilungsplanes für das Jahr 2024 gerügt (Bl. 74 d.A.).

24
8. Mit Schriftsatz vom 16.12.2025 hat die Klägerin „alle zur Mitwirkung an der mündlichen Verhandlung am 17.12.2025 berufenen Richter“ wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Dieses Gesuch hat der Senat in geschäftsplanmäßiger Besetzung mit Beschluss vom 17.12.2025 als unzulässig verworfen. Zu dem Verhandlungstermin vom 17.12.2025 ist die Klägerin – entsprechend ihrer vorherigen telefonischen Ankündigung – nicht erschienen.

25
9. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte nebst der von der Beklagten vorgelegten Personalakte sowie auf die Sitzungsprotokolle vom 23.7.2025 und 17.12.2025 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

26
1. Der Senat konnte am 17.12.2025 auch ohne Anwesenheit der Klägerin mündlich verhandeln und in der Sache entscheiden. Denn der entscheidungserhebliche Sachverhalt war geklärt und die Beteiligten sind ordnungsgemäß zur mündlichen Verhandlung geladen sowie insbesondere in der Ladung darauf hingewiesen worden, dass das Gericht auch ohne sie verhandeln und entscheiden kann (§ 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 102 Abs. 2 VwGO). Es lag auch kein erheblicher Grund i.S.d. § 173 Satz 1 VwGO, § 227 Abs. 1 Satz 1 ZPO vor, der den Senat zur Aufhebung oder Verlegung des Termins verpflichtet hätte. Insbesondere hat die Klägerin nicht durch Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Attestes glaubhaft gemacht, dass sie aus gesundheitlichen Gründen am Erscheinen in der mündlichen Verhandlung gehindert ist (vgl. zu diesem Erfordernis: BGH, Urteil vom 14.9.2023 – IX ZR 219/22, NJW-RR 2024, 62 Rn. 19). Das angekündigte Nichterscheinen der Klägerin stellte ebenfalls keinen erheblichen Grund dar (§ 227 Abs. 1

Satz 2 Nr. 1 ZPO). Vielmehr hatte die Klägerin die Möglichkeit, sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.4.2004 – 3 B 119/03, BeckRS 2004, 22549).

27
2. Der erkennende Senat ist für das Verfahren zuständig und seine Zuständigkeit beruht auf einem wirksamen Geschäftsverteilungsplan (§ 21e Abs. 1 Satz 1 GVG). Damit ist der Anspruch der Klägerin auf den gesetzlichen Richter gewahrt (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG).

28
Nach Abschnitt I. Buchst. E Nr. 1 des hier maßgeblichen Geschäftsverteilungsplans des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs für das Jahr 2024 ist der 5. Senat zuständig für Verfahren nach dem Ersten Abschnitt des Zweiten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung (§§ 4 bis 17 BRAO), soweit nicht der 1. Senat zuständig ist und, soweit das Verfahren im Register I mit einer ungeraden Nummer eingetragen ist. Der hier zu entscheidende Rechtsstreit betrifft ein Verfahren nach § 15 BRAO und wurde mit der ungeraden Nummer 7 eingetragen. Die vorrangige Zuständigkeit eines anderen Senats ist damit nicht eröffnet.

29
Nach Abschnitt II Nr. 3 des genannten Geschäftsverteilungsplanes richtet sich die Zuteilung von Verfahren, die in dasselbe Register einzutragen sind und gleichzeitig bei der Geschäftsstelle des Anwaltsgerichtshofs eingehen, nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Betroffenen in der Reihenfolge des Alphabets. Der Geschäftsverteilungsplan des 5. Senats für das Jahr 2024 bestimmt zudem, dass der Leiter der Geschäftsstelle die eingehenden Verfahren der nächsten offenen Registernummer zuweist und dass für den Zeitpunkt des Eingangs der Eingangsstempel des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs entscheidend ist.

30
In der Gesamtschau dieser Regelungen bestand damit eine hinreichend bestimmte Geschäftsverteilung, insbesondere für die zwischen dem 1. und dem 5. Senat vorgesehene Turnusverteilung (gerade/ungerade Nummer im Register I). Der Geschäftsverteilungsplan trifft Anordnungen vom Beginn des Geschäftsjahres an und für dessen Dauer (§ 21e Abs. 1 Satz 2 GVG; sog. Jährlichkeitsprinzip). Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und mit dem Ende des Kalenderjahres tritt der Geschäftsverteilungsplan automatisch außer Kraft (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.10.1990 – 3 C 19/88, NJW 1991, 1370). Mit dem Jahreswechsel wird gewissermaßen „alles auf Anfang“ gesetzt (vgl. BeckOGK/Matthiessen, GVG, § 21e Rn. 125 [Stand: 1.10.2025]). Nach Abschnitt II Nr. 1 des Geschäftsverteilungsplanes des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs für das Jahr 2024 wird lediglich hinsichtlich der dort aufgeführten – hier nicht betroffenen – Verfahren der Turnus des Jahres 2023 fortgeführt. Hieraus kann jeder verständige Rechtsuchende ohne Mühe schließen, dass bei allen anderen Verfahren das erste im Kalenderjahr eingehende Verfahren mit der Registernummer 1 erfasst wird und die weiteren Verfahren in der Reihenfolge ihres Eingangs die Nummern 2, 3, 4 usw. erhalten. Damit wurden abstraktgenerelle Regelungen geschaffen, die eine willkürliche Verteilung der Geschäfte verhindern und der Möglichkeit der sachfremden Einflussnahme vorbeugen. Die lediglich theoretische Möglichkeit eines Missbrauchs macht eine Geschäftsverteilung weder verfassungs- noch gesetzeswidrig (st. Rspr.; vgl. etwa BGH, Beschluss vom 16.6.2021 − StB 26/21, NStZ 2021, 762 Rn. 12 m.w.N.).

31
3. Die Klage ist als Anfechtungsklage zulässig (§§ 15 Abs. 2 Satz 2, 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 42 Abs. 1 VwGO). Die Klägerin ist als Adressatin des sie belastenden Bescheides klagebefugt. Die Klage wurde gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO fristgerecht erhoben. Eines Vorverfahrens bedufte es nach § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO, Art. 12 Abs. 2 BayAGVwGO nicht.

32
Die in dem Strafverfahren gegen die Klägerin vor dem Amtsgericht Straubing festgestellte dauerhafte Verhandlungsunfähigkeit bietet keinen Anlass, an der Prozessfähigkeit der Klägerin zu zweifeln (§ 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 62 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Die strafrechtliche Verhandlungsfähigkeit beurteilt sich nach anderen Grundsätzen als die Prozessfähigkeit des verwaltungsrechtlichen Verfahrensrechts. Festgestellte Einschränkungen der strafprozessualen Verhandlungsfähigkeit eines Beteiligten begründen deshalb für sich genommen noch keine Pflicht des Gerichts, dessen Prozessfähigkeit von Amts wegen zu überprüfen (vgl. etwa OVG Sachsen, Beschluss vom 9.4.2015 – 5 A 407/14, juris Rn. 8 m.w.N.; Eyermann/Hoppe, VwGO, 16. Aufl., § 62 Rn. 11). Die von der Klägerin eingereichten Schriftsätze zeigen, dass sie in ausreichendem Maße in der Lage ist, wirksame Prozesshandlungen vorzunehmen und in eigener Sache vorzutragen.

Zudem ergibt sich aus dem auf Ersuchen der Beklagten für das Betreuungsgericht des Amtsgerichts Straubing erstellten nervenärztlichen Gutachten des Herrn vom 13.6.2024, dass es der Klägerin möglich ist, sich in einem nur ihre Person betreffenden Verwaltungsverfahren ausreichend zu vertreten.

33
Auch sonst haben sich für den Senat keine Anhaltspunkte für einen die freie Willensbildung ausschließenden krankhaften Zustand der Klägerin ergeben. Zwar zeigten die teils unstrukturierten und ausufernden Stellungnahmen der Klägerin – sowohl schriftsätzlich als auch in der mündlichen Verhandlung –, dass es dieser schwer fiel, sich auf den eigentlichen Verfahrensgegenstand zu konzentrieren. Sie war aber in der Lage, auf den Verhandlungsverlauf zu reagieren und eine sinnvolle Kommunikation mit der Klägerin war noch möglich.

II.

34
Die Klage ist jedoch nicht begründet und daher abzuweisen. Der angefochtene Bescheid ist formell und materiell rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren subjektiven Rechten (§ 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

35
1. Der Bescheid der Beklagten vom 14.10.2024 ist verfahrensfehlerfrei ergangen.

36
Die für den Widerruf von Rechtsanwaltszulassungen gemäß § 14 Abs. 2 BRAO zuständige Beklagte hat die Anordnung zur Vorlage eines ärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand der Klägerin wirksam durch ihren Vorstand erklärt (§ 73 Abs. 1 Satz 2 BRAO). Die Klägerin ist mit Schreiben der Beklagten vom 27.10.2023 und vom 29.7.2024 gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 BRAO, Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG ordnungsgemäß zu der beabsichtigen Anordnung angehört worden. Der Anordnungsbescheid der Beklagten war außerdem mit Gründen versehen, hat auf die Folgen einer nicht fristgerechten Vorlage des Gutachtens hingewiesen und wurde der Klägerin förmlich zugestellt (§ 15 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 BRAO).

37
2. Der Bescheid ist auch materiell rechtmäßig. Die Beklagte hat der Klägerin zu Recht aufgegeben, ein ärztliches Gutachten über ihren Gesundheitszustand vorzulegen.

38
a) Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BRAO hat die Rechtsanwaltskammer der betroffenen Person aufzugeben, ein ärztliches Gutachten über ihren Gesundheitszustand vorzulegen, wenn dies zur Entscheidung über den Versagungsgrund des § 7 Satz 1 Nr. 7 BRAO oder über den Widerrufsgrund des § 14 Abs. 2 Nr. 3 BRAO erforderlich ist. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 BRAO zu widerrufen, wenn der Rechtsanwalt aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf eines Rechtsanwalts ordnungsgemäß auszuüben, es sei denn, dass sein Verbleiben in der Rechtsanwaltschaft die Rechtspflege nicht gefährdet. Verfassungsoder unionsrechtlichen Bedenken gegen die Wirksamkeit des § 15 Abs. 1 BRAO bestehen nicht. Die Vorschrift dient dem Schutz des Rechtsverkehrs vor Anwälten, die ihrer Aufgabe aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht gewachsen sind (vgl. BGH, Beschluss vom 25.2.2022 – AnwZ (Brfg) 16/21, BeckRS 2022, 47898 Rn. 9).

39
§ 14 Abs. 2 Nr. 3 BRAO setzt nicht voraus, dass der Rechtsanwalt an einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung im Sinne von § 1748 Abs. 3 BGB leidet oder schuldunfähig im Sinne von § 20 StGB ist. Entscheidend ist vielmehr, ob bei dem Rechtsanwalt gesundheitliche Gründe vorliegen, die ihm nach ihrer Art und ihrem Gewicht die ordnungsgemäße Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts, insbesondere die sachgemäße und sorgfältige Wahrnehmung der Interessen der Rechtsuchenden, dauernd unmöglich machen (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Beschluss vom 22.11.2010 – AnwZ (B) 74/07, BeckRS 2010, 30047 Rn. 6 m.w.N.). Ob dieser Verdacht begründet ist, kann die Rechtsanwaltskammer regelmäßig nur nach Vorlage eines ärztlichen Gutachtens feststellen.

40

b) Die Voraussetzungen einer Anordnung nach § 15 BRAO entsprechen allerdings nicht den Voraussetzungen eines Widerrufs (vgl. BGH, Beschluss vom 27.3.2014 – AnwZ (Brfg) 57/13, BeckRS 2014, 8152 Rn. 9). Gegenstand der Prüfung durch den Senat ist daher nicht die Frage, ob ein Widerrufsgrund nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 BRAO tatsächlich gegeben ist oder nicht. Denn diese Prüfung soll durch das angeforderte Gutachten erst ermöglicht werden (vgl. Schmidt-Räntsch in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 15 BRAO, Rn. 50). Aus diesem Grund muss im vorliegenden Verfahren auch nicht entschieden werden, ob das bei der Klägerin diagnostizierte sog. As-perger-Syndrom in seiner konkreten Ausprägung als Krankheit zu qualifizieren ist. Die ärztliche Einordnung und Bewertung der Verdachtsumstände ist Aufgabe des zu beauftragenden Gutachters, nicht der Rechtsanwaltskammer oder des erkennenden Senats (vgl. BGH, Beschluss vom 6.7.2009 – AnwZ (B) 81/08, NJW-RR 2009, 1578 Rn. 16).

41
c) Die Gutachtenanordnung der Beklagten vom 14.10.2024 genügte inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen. Die Beklagte hat darin den mit der Untersuchung zu beauftragenden Arzt namentlich bezeichnet (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 23.9.2002 – AnwZ (B) 56/01, NJW 2003, 215). Der Bescheid hat auch erkennen lassen, mit welchen Fragen zum Gesundheitszustand der Klägerin sich der Gutachter befassen soll (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 6.7.2009 – AnwZ (B) 81/08, NJW-RR 2009, 1578 Rn. 13). In diesem Zusammenhang hatte die Beklagte folgende Fragen formuliert:

42
1. Ist Frau trotz der diagnostizierten Autismus-Spektrum-Störung oder auch Asperger Autismus in der Lage, fremde Interessen sachgemäß und sorgfältig wahrzunehmen? Wie wirkt sich die Autismus-Spektrum-Störung auf die Berufstätigkeit als Rechtsanwältin aus? Inwieweit ist Rechtsanwältin zu einer Kommunikation mit Mandantschaft, gegnerischer Partei, Behörden und Gerichten in der Lage? Kann sie insbesondere die Interessenlage der Mandantschaft in einem persönlichen Gespräch erfassen, mit der gegnerischen Partei Vergleichsverhandlungen führen und die Mandantschaft rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend begleiten? Ist sie in der Lage, sich dem Wunsch der Mandantschaft zu einem Vergleichsabschluss zu beugen, auch wenn sie bei der Beurteilung des ihr vorliegenden Sachverhaltes der Überzeugung sein sollte, die Rechtslage würde eine erfolgreiche gerichtliche Durchsetzung des Anspruches rechtfertigen? Kann Sie auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten, wenn die Mandantschaft hierzu keinen Auftrag erteilt?

2. Ist sie den besonderen psychischen und stressbedingten Belastungen, die der Anwaltsberuf mit sich bringt, gewachsen?

3. Ist sie fähig, für den Fall einer steigenden Belastung im Anwaltsberuf Konsequenzen zu ergreifen und den Umfang der beruflichen Tätigkeit so zu reduzieren, daß sie auf Dauer die Angelegenheiten ihrer Mandanten sorgfältig und sachgemäß bearbeiten kann?

4. Können eventuell bestehende gesundheitliche Probleme, die Rechtsanwältin an einer ordnungsgemäßen Berufsausübung hindern, durch eine Therapie soweit behoben werden, daß sie auf Dauer die Angelegenheiten ihrer Mandanten sorgfältig und sachgemäß bearbeiten kann? Wie müßte diese Therapie erfolgen und über welchen Zeitraum würde sie sich erstrecken?

5. Besteht eine nicht nur vorübergehende Unfähigkeit, den Beruf als Rechtsanwältin auszuüben? Durch diese Zusatz- und Unterfragen wurden das genaue Thema der Untersuchung und die gesundheitliche Störung, der nachgegangen werden soll, hinreichend konkretisiert.

43
d) Erforderlich ist die Vorlage eines Gutachtens über den Gesundheitszustand nur, wenn die Rechtsanwaltskammer hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür hat, dass dem Betroffenen die erforderliche gesundheitliche Eignung für die dauerhaft ordnungsgemäße Ausübung des Rechtsanwaltsberufs fehlt (vgl. BGH, Beschluss vom 17.8.2015 – AnwZ (Brfg) 50/14, BeckRS 2015, 15315 Rn. 19 m.w.N.). Aus welchen Quellen diese Anhaltspunkte stammen, ist grundsätzlich unerheblich (vgl. AGH Nord-rhein-Westfalen, BeckRS 2023, 38968 Rn. 41). Es kann sich bspw. um Hinweise von Gerichten handeln. Besonders starke Anhaltspunkte vermag ein bereits vorhandenes ärztliches Gutachten zu vermitteln (vgl. Schmidt-Räntsch in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 15 BRAO, Rn. 7 ff.).

44
Die in der Gutachtenanordnung zitierten vorausgegangenen ärztlichen Stellungnahmen und das unmissverständlich beschriebene auffällige Verhalten der Klägerin gegenüber Mandanten, Justizbehörden und in einzelnen Gerichtsverfahren bieten eine ausreichende Grundlage für den durch das Gutachten zu klärenden Verdacht.

45
So hat der Sachverständige insbesondere ausgeführt, dass die Klägerin aufgrund der Rigidität ihres Denkens nicht in der Lage sei, andere Meinungen zu akzeptieren und die Emotionen oder Denkweisen anderer Menschen zu erkennen. Sie habe Schwierigkeiten, einer Verhandlung vernünftig und rational zu folgen und verschließe sich den Argumenten anderer. Die Klägerin steigere sich in eine zunehmende Erregung und könne die gegen sie gerichtete Kritik nicht mehr aufnehmen. Bei der Autismus-Spektrum-Störung in Form des Asperger-Syndroms handelte es sich nach Einschätzung des Sachverständigen um eine psychiatrische Störung, die nach dem in Deutschland nach wie vor maßgeblichen ICD-10-Standard unter F84.5 klassifiziert sei.

46
Diese Störung führe bei der Klägerin zu Problemen im Umgang mit ihrem sozialen Umfeld, vorrangig mit Mandanten und anderen Anwälten oder Richtern.

47
Die in dem gegen die Klägerin geführten Strafverfahren vom Amtsgerichts Straubing (Az. 12 Cs 120 Js 1683/19) festgestellte Verhandlungsunfähigkeit im strafprozessualen Sinne betraf die Fähigkeit der Angeklagten, ihre Interessen innerhalb und außerhalb der Verhandlung vernünftig wahrzunehmen, die Verteidigung in verständiger und verständlicher Weise zu führen sowie Prozesserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen (vgl. zu dieser Definition: BVerfG, Beschluss vom 8.6.2004 – 2 BvR 785/04, NJW 2005, 2382, 2383). Diese Anforderungen sind zwar nicht gleichzusetzen mit der Fähigkeit, den Anwaltsberuf auszuüben. Ihr Fehlen bietet aber im Regelfall – und so auch hier – genügende Anhaltspunkte zur weiteren Aufklärung durch Anordnung eines Gutachtens (vgl. AGH Nordrhein-Westfalen, BeckRS 2023, 38968 Rn. 35). Entgegen der in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat geäußerten Ansicht der Klägerin ist die Feststellung der Verhandlungsunfähigkeit durch das Amtsgericht Straubing nicht verfahrensfehlerhaft erfolgt. Zur Begründung ihres gemäß § 206a Abs. 1 StPO ergangenen Beschlusses vom 4.8.2023 hat die zuständige Strafrichterin ausgeführt, dass die Angeklagte fortdauernd nicht verhandlungsfähig sei und daher ein dauerndes Verfahrenshindernis bestehe. Diese – naturgemäß auf die Ausführungen eines Sachverständigen gestützte, aber im Wege des Freibeweises vollzogene – eigenständige Würdigung des Amtsgerichts Straubing lässt Verfahrensfehler nicht erkennen. Es besteht daher auch kein von der Klägerin reklamiertes „Verwertungsverbot“, abgesehen davon, dass ein solches allgemeines Verbot dem Schutz der Interessen der Rechtsuchenden zuwiderlaufen würde.

48
Darüber hinaus schildet die Begründung des angefochtenen Bescheids, dass die Klägerin in mehreren Gerichtsverfahren ein Rechtsmittel gegen den erklärten Willen der Mandantschaft bzw. nach Entziehung des Auftrags eingelegt und aufrechterhalten hat. Dies hat sowohl zu disziplinarischen Maßnahmen als auch zur Schadensersatzhaftung der Klägerin geführt. Ferner wird aus einem Beschluss des Oberlandesgerichts Nürnberg zitiert, wonach die Klägerin nicht mehr anfechtbare Entscheidungen permanent und beharrlich ignoriere. Ob dieses auffällige Verhalten auf gesundheitlichen Beeinträchtigungen beruht oder, wie die Klägerin behauptet, ausschließlich in „häuslichem Druck“ begründet lag, wird durch das angeordnete medizinische Gutachten zu klären sein.

49
Besonders hervorgehoben wird in dem Bescheid das Verhalten der Klägerin im Zusammenhang mit einem – eigenmächtig – beim Bundesgerichtshof eingereichten Prozesskostenhilfeantrag (Az. IV ZA 5/18), welches ein 5-seitiges Schreiben des damaligen stellvertretenden Vorsitzenden des IV. Zivilsenats an die Beklagte vom 8.8.2018 nach sich zog. Danach erscheine das Verhalten der Klägerin „völlig unerklärlich“. Sie habe die ihr erteile Vollmacht missbraucht, verfahrensfremde Zwecke verfolgt und zahlreiche „rechtlich überwiegend nicht nachvollziehbare Schriftsätze“ eingereicht. Dies habe bei dem IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ernste Zweifel daran begründet, ob die Klägerin in der Lage sei, ihren Beruf als Rechtsanwältin ordnungsgemäß auszuüben.

50
Es liegt auf der Hand, dass das auf einer psychiatrischen Störung beruhende wiederkehrende und verfestigte Verhalten der Klägerin geeignet ist, die Interessen der einzelnen Rechtsuchenden und das Gemeinwohlinteresse an einer geordneten Rechtspflege insgesamt zu beeinträchtigen. Den bislang vorliegenden medizinischen Stellungnahmen lässt sich jedenfalls nicht mit hinreichender Sicherheit entnehmen, dass sich die bei der Klägerin diagnostizierte Beeinträchtigung nur auf die eigene Interessenvertretung beschränkt. Vielmehr wird deutlich, dass die Klägerin ohne Rücksicht auf die Interessen ihrer Mandanten andere Faktoren zur Haupttriebfeder ihrer Tätigkeit werden lässt.

51
e) Die Bewertung des Widerrufsgrundes ist mit anderen Beweismitteln nicht in ausreichendem Maße möglich, dies zeigen insbesondere die Einwendungen der Klägerin gegen die medizinische Einordnung ihrer Beeinträchtigung. Eine fachärztliche Begutachtung ist daher erforderlich und angemessen.

52
f) Dass der ausgewählte Gutachter ungeeignet oder voreingenommen ist, hat die Klägerin allenfalls rudimentär geltend gemacht. Durchdringen kann sie damit nicht. Der Sachverständige ist Facharzt für Neurologie und Psychiatrie sowie Chefarzt der Abteilung für Allgemeinpsychiatrie am Bezirksklinikum Mainkofen. Zweifel an seiner Sachkunde bestehen nicht. Er ist mit der gesundheitlichen Situation der Klägerin aufgrund früherer Behandlungen und Begutachtungen seit langem vertraut.

53
g) In der Anordnung der Untersuchung ist schließlich eine angemessene Frist bestimmt worden, innerhalb derer das Gutachten vorzulegen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BRAO). Die Frist lief zunächst bis zum 30.4.2025 und betrug daher bei Zustellung des Bescheids mehr als sechs Monate. Sie ist sodann mit Rücksicht auf das vorliegende Verfahren bis zum 30.8.2025 verlängert worden (§ 32 Abs. 1 Satz 1 BRAO, Art. 31 Abs. 7 Satz 1 BayVwVfG). Letztlich wird die Frist erst mit Zustellung des vorliegenden Urteils bei der Klägerin zu laufen beginnen (vgl. AGH Nordrhein-Westfalen, BeckRS 2010, 29837 Rn. 40; BeckOK-BRAO/Jähne, § 15 Rn. 6 [Stand: 1.11.2025]). Von diesem Zeitpunkt an hat die Klägerin innerhalb von sechs Monaten das angeforderte Gutachten vorzulegen. Sollte dies ohne zureichenden Grund nicht erfolgen, wird vermutet, dass die Klägerin aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf einer Rechtsanwältin ordnungsgemäß auszuüben (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BRAO).

III.

54
1. Die Nebenentscheidungen folgen aus § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, §§ 154 Abs. 1, 167 VwGO und § 709 ZPO.

55
2. Der Streitwert wurde gemäß § 194 Abs. 1 BRAO, § 52 GKG festgesetzt. Zwar steht die Anordnung der Gutachtenvorlage im Zusammenhang mit dem Widerruf der Zulassung. Sie dient jedoch lediglich der vorbereitenden Klärung medizinischer Fragen, so dass auch unter Berücksichtigung des Interesses der Klägerin an der Vermeidung der Kosten der Begutachtung und ihres ideellen Interesses am Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein Wert von 5.000,00 € angemessen erscheint (vgl. auch BGH, Beschluss vom 25.2.2022 – AnwZ (Brfg) 16/21, BeckRS 2022, 47898).

56
3. Ein Anlass, die Berufung nach § 112e BRAO, § 124a Abs. 1 Satz 2 VwGO zuzulassen, besteht nicht. Die Rechtssache weist keine grundsätzliche Bedeutung i.S.d. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO auf, da alle entscheidungserheblichen Fragen in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geklärt sind. Das Urteil des Senats weicht in seinen tragenden Gründen auch nicht von der Rechtsprechung anderer Anwaltsgerichtshöfe oder oberster Gerichtshöfe des Bundes ab.